

stance alléguée en procédure que Bock & C<sup>ie</sup> se sont joints à la plainte de la Société Henry Clay and Bock & C<sup>ie</sup>, car du moment que leur marque avait été cédée à un nouveau propriétaire, Bock & C<sup>ie</sup> n'avaient plus qualité pour faire acte de propriété à son égard. Elle ne saurait également pas l'être par la circonstance que la raison Bock & C<sup>ie</sup> avait cessé d'exister comme telle et n'en faisait plus qu'une avec celle de la Société Henry Clay and Bock & C<sup>ie</sup>, la propriété de la marque ne pouvant plus être exercée que par la raison nouvelle.

Ce qui précède ne préjuge d'ailleurs en rien la question de savoir si l'ancienne raison Bock & C<sup>ie</sup> a, cas échéant, le droit de poursuivre sieur Malis pour concurrence déloyale, c'est-à-dire pour avoir abusé de sa signature. (Voir Kohler, *Das Recht des Markenschutzes*, p. 298; Rendu, *Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale*, Nos 83 à 86; Pouillet, *ibid.*, N° 137.)

7° L'arrêt donc est recours devant donc être annulé en tant qu'il concerne la marque Bock & C<sup>ie</sup>, il doit l'être dans son ensemble; il prononce, en effet, une seule et même condamnation pour la contrefaçon et la vente des deux marques. Il y a cependant lieu de réserver les poursuites pénales à l'égard de la marque Henry Clay and Bock & C<sup>ie</sup>, qui a été enregistrée et publiée sous le nom de cette société.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est partiellement admis et l'arrêt rendu par la Cours de justice correctionnelle du canton de Genève le 26 Mars 1890 est annulé dans ce sens que les poursuites pénales contre le recourant ne pourront avoir lieu que relativement à la contrefaçon et à la vente de la marque déposée par la maison Henry Clay and Bock & C<sup>ie</sup> au bureau fédéral pour les marques de fabrique le 21 Octobre 1889.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergreif in das Gebiet der richterlichen  
Gewalt. — Empiètement  
dans le domaine du pouvoir judiciaire.

72. Urtheil vom 13. September 1890 in Sachen Broger

A. J. B. Broger, Müller in Appenzell, hatte bei der Ständekommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden das Gesuch gestellt, es möchte ihm die Entrichtung der 1887ger und 1888ger Staats- und Armensteuer von der Mühle in Kappisau erlassen werden, da während dieser Jahre das Objekt für ihn, wegen Abbruchs des Mühlegebäudes zum Zwecke eines Neubaus, größtentheils nutzlos gewesen sei. Die Ständekommission beschloß indeß am 28. Februar 1890: Es sei von Broger die Staats- und Armensteuer pro 1887 und 1888 von der Mühle in Kappisau von der ganzen Katasterschätzung abzuführen und zwar in Erwägung: „1. Daß durch Abbruch der Mühle bis zu deren Wideraufbau respektive Betrieb nicht das ganze ins Kataster aufgenommene Objekt für Broger nutzlos war, sondern ein bedeutender Theil wie Haus, Bäckerei und Remise stetsfort von ihm benützt werden konnte. 2. Reklamationen, die Katasterschätzung betreffend, jedes Jahr vor oder bei der Regulirung durch die hiezu bestellte Kommission bei letzterer anzubringen und später nach bisherigem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.“ Broger hatte die Steuer für 1887 bezahlt, dagegen verweigerte er die Bezahlung der Steuer für 1888 und erwirkte, als er für dieselbe im Wege der Monatsrechtsanzeige betrieben wurde, beim Vermittleramt Appenzell Rechtsvorschlag. Die Ständekommission hob indeß durch Beschluß vom 28. Mai 1890 den Rechtsvor-

schlag als „unrichtig bewilligt“ auf, mit der Begründung, Broger hätte allerdings gegenüber der Besteuerung seiner Zeit protestiren können und gegebenenfalls wäre es ihm unbenommen geblieben, den Richter anzurufen. Nachdem hingegen Broger am 28. Februar laufenden Jahres mit einem Gesuche um Schenkung zweier Jahressteuern an die Ständekommission gelangt sei, könne diese Angelegenheit nicht mehr vor den Richter gebracht werden.

B. Gegen diese Schlussnahme beschwert sich J. B. Broger im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er ersucht das Bundesgericht um „Rechtsöffnung respektive Aufhebung der Verfügung der Ständekommission vom 28. Mai 1890 als verfassungswidrigen Aktes,“ indem er bemerkt: Er sei dem Art. 58 der Bundesverfassung zuwider, dem verfassungsmäßigen Richter seines Kantons entzogen worden. Ferner habe die Ständekommission einen Mißbrauch ihrer Stellung begangen, indem sie eine rechtswidrige, ihr in ihrem Charakter als Parteipartei nicht mehr zukommende, Verfügung erlassen habe.

C. Die Ständekommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden trägt auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bemerkt: Der Rekurrent habe eine Beschwerde gegen die Steuereinschätzung seines in Rede stehenden Besitzthums nie erhoben; durch das Gesuch um Nachlaß zweier Jahressteuern habe er selbst anerkannt, daß er ein Recht auf Steuereremtion nicht besitze. Demnach könne die Angelegenheit nicht mehr vor den Richter gezogen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Schlussnahme stützt sich darauf, es hätte allerdings der Rekurrent gegen die streitige Steuereinschätzung bei deren Vornahme protestiren und den richterlichen Entscheid über dieselbe anrufen können; nachdem er dies indeß nicht gethan, vielmehr durch Einreichung eines Gesuches um Steuernachlaß die Berechtigung der Steuerforderung anerkannt habe, sei er nachträglich nicht mehr berechtigt, die Einschätzung zu bestreiten und den richterlichen Entscheid anzurufen. Mit andern Worten die angefochtene Schlussnahme stützt sich darauf, das Einspruchsrecht des Rekurrenten gegen die streitige Steuerforderung sei verwirkt. Diese Annahme nun kann jedenfalls nicht als eine verfassungswidrige bezeichnet werden; sie erscheint vielmehr als eine ver-

fassungsmäßig zulässige Anwendung des kantonalen, bekanntlich mehr auf Gewohnheit als auf Gesetz beruhenden, Rechtes. Ist aber dieselbe richtig, so ist klar, daß der Rechtsvorschlag des Rekurrenten gegen die ihm für die streitige Steuerforderung angelegte Monatsrechtsanzeige unzulässig war und daher von der zuständigen kantonalen Behörde aufgehoben werden konnte.

2. Fraglich kann daher nur sein, ob die Ständekommission die hiefür zuständige Behörde war, oder ob nicht vielmehr verfassungsmäßig die Kompetenz zu Aufhebung des Rechtsvorschlages einzig den Gerichten zustand, also in der angefochtenen Schlussnahme ein unzulässiger Uebergriff der vollziehenden in das Gebiet der richterlichen Gewalt liegt. Es kann indeß letzteres nicht gesagt werden. Um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, welche gemäß dem sechsten Abschnitte der Kantonsverfassung den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen wäre, handelt es sich nicht, sondern vielmehr um die Beitreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung, speziell darum ob eine solche rechtzeitig sei bestritten worden. Ebenso wenig ist eine gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht worden oder erfindlich, wodurch die Aufhebung unzulässiger Rechtsvorschläge gegen Monatsrechtsanzeigen für Steuerforderungen der Kompetenz der Ständekommission entzogen und einer richterlichen Behörde übertragen wäre; vielmehr enthalten, soweit ersichtlich, die appenzellischen Gesetze in dieser Richtung (wie überhaupt über die Rechtsvorschläge gegen Monatsrechtsanzeigen) keine ausdrücklichen Bestimmungen. Danach wird, angesichts speziell der Bestimmung des Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung, die Kompetenz der Ständekommission zu Erlass der streitigen Schlussnahme nicht beanstandet werden können. Daß es sich um eine Forderung des Staates handelt, ändert hieran natürlich nichts; denn dadurch wurde die Ständekommission nicht zur Partei in der Sache; sie hat nicht als solche, als Vertreterin des Fiskus, sondern vielmehr als öffentliche verfügende Behörde gehandelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.